

RS VwGH Beschluss 1998/03/18 96/09/0260

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1998

Rechtssatz

Kein RS.

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at